Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB EVE)

Allgemeines

Die EVE AG ist eine in der 'Energie-Stadt' Einsiedeln ansässige Energielieferantin, an welcher das Kloster Einsiedeln, ortsansässige und externe Unternehmen sowie Privatpersonen beteiligt sind. Die EVE AG ist Netzbetreiberin des Fernwärmenetzes des Energieverbunds Einsiedeln, welches Wärme aus der neuen Heizzentrale beim Kloster Einsiedeln bezieht und die Kunden mit Wärme auf nutzbarem Temperaturniveau beliefert. Die EVE AG ist Investorin und Netzbetreiberin des Fernwärmenetzes und daher für die reibungslose Wärmeversorgung ab Heizzentrale bis zu den Übergabestationen bei den Kunden verantwortlich. Betreiberin der Holzheizzentrale ist die Primeo Energie ein erfahrener Fernwärme-Energiedienstleister, welche für die reibungslose Wärmeerzeugung und -bereitstellung verantwortlich ist. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EVE AG, nachfolgend AGB EVE genannt, die gestützt der erlassenen Technischen Anschlussbedingungen, nachfolgend TAB genannt, bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der EVE AG. nachfolgend Netzbetreiberin genannt, und ihren Kunden. Die Tatsache des Energiebezuges (Energie = Fernwärme) gilt als Anerkennung der AGB EVE sowie der jeweils geltenden TAB. Die vorliegenden AGB EVE inkl. Anhang 1 (TAB) werden jedem Kunden ausgehändigt.

Wärmelieferung

Pflichten und Leistungen der Netzbetreiberin Lieferung von Wärme

Die Netzbetreiberin beliefert den Kunden während der Vertragsdauer (Art. 5.1) an der definierten Liefergrenze (vgl. TAB. Prinzipschema) mit der vom Kunden benötigten Wärme (Nutzenergie) gemäss den Vertragsbestimmungen. Der Umfang der bezogenen Wärme wird in der Hauszentrale und basierend auf der Energiemessung abgelesen bzw. ausgewiesen (vgl. TAB. Prinzipschema). Die Qualität der gelieferten Wärmeenergie gilt ab Vertragslaufzeit gemäss den heute geltenden Gesetzen und Ausführungsbestimmungen als mindestens 80% erneuerbare Energie, Kann die Lieferung von 80% erneuerbarer Energie nicht gewährleistet werden, verstösst dies gegen die Vertragsbestimmungen. In diesem Falle hat der Kunde das einmalige Recht, den Wärmeliefervertrag gem. Art. 5.2 zu kündigen.

Erstellung und Finanzierung der Anlagen

Die Netzbetreiberin erstellt, betreibt und unterhält das Fernwärmenetz und die Anschlussleitung. Die Übergabestation wird in die Räumlichkeiten des Kunden installiert welcher dies auch anzuschaffen sowie zu unterhalten hat. Die benötigte Fläche wird durch den Kunden während der Installationszeit und Vertragslaufzeit kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Kunde muss die Wärme mit seiner Übergabestation entgegennehmen (Sekundärseite gemäss TAB, Prinzipschema). Die Netzbetreiberin kann ihre Leistungen selbst oder durch eine Drittpartei erbringen lassen.

Betrieb und Unterhalt der Anlagen

Die Netzbetreiberin betreibt und unterhält sämtliche oben genannten Anlagen bis vor die Übergabestation respektive der definierten Liefergrenze. Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt sind in den Wärmekosten (vgl. Art. 3) enthalten und werden dem Kunden gemäss Art. 4.3 in Rechnung gestellt. Der Betrieb und Unterhalt der Verteilung im Gebäude über die Hausanlage liegt in der Verantwortung des Kunden. Der Netzbetreiberin steht ein uneingeschränktes Zutrittsrecht in vorheriger Absprache zu den der Netzbetreiberin relevanten Anlagen, welche sich in der Hauszentrale befinden, zu. In dringenden Fällen steht der Netzbetreiberin auch der Zutritt zu den Grundstücken und Räumlichkeiten zu in denen sich Anlageteile der Wärmeversorgung befinden.

Pflichten und Leistungen des Kunden

Bezahlung des Preises / Bezugspflicht

Der Kunde verpflichtet sich, die Wärmekosten gemäss Art. 3 zu bezahlen. Der Kunde ist berechtigt, gebäudeintern anfallende Abwärme, thermische Solarenergie sowie PV für die elektrische Warmwassererzeugung zu nutzen. Der Kunde verpflichtet sich, die restlich benötigte Wärmemenge während der gesamten Vertragszeit von der Netzbetreiberin zu beziehen. Der Kunde verzichtet auf die

Installation und den Betrieb von neuen Wärmeproduktionsanlagen. mit welchen eine Substitution der Wärmelieferung durch die Netzbetreiberin erzielt wird. Der Kunde bezieht die verfügbare Wärme ausschliesslich für den Eigenbedarf zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen. Eine Weiterleitung an Dritte ist nur in Absprache und unter schriftlicher Einwilligung der Netzbetreiberin

Erstellung und Finanzierung der Anlagen

Die Kosten für die Erstellung und Ersatz der Hausanlage gemäss Prinzipschema (TAB) werden vom Kunden getragen. Er ist auch für die erforderlichen Bewilligungen auf eigene Kosten besorgt. Der Kunde trägt die Kosten für die Anbindung der Hausanlage an die Übergabestation (vgl. TAB Prinzipschema) Die für die Erstellung der Anlage und Hausanschlussleitung sowie den Betrieb der Anlage notwendigen Räumlichkeiten und Platzbedürfnisse sowie die erforderlichen Dienstbarkeiten werden vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Eigentum am Fernwärmenetz bis zur Liefergrenze gemäss TAB (Prinzipschema) liegt bei der EVE AG. Das Eigentum am Sekundärnetz nach dem Übergabepunkt liegt heim Kunden

Betrieb und Unterhalt der Anlagen

Der Kunde betreibt und unterhält sämtliche Anlagen ab und mit der Hausanlage (vgl. TAB, Prinzipschema) gemäss den Vorgaben in den TAB. Der Betrieb und Unterhalt für die Verteilanlagen im Gebäude sind alleinige Sache des Kunden.

Der Kunde stellt der Netzbetreiberin unentgeltlich Elektrizität für den Betrieb und Unterhalt der Übergabestation des Kunden und der Messeinrichtungen zur Verfügung. Das betrifft den Anschluss. die Netznutzung und Energielieferung.

Spezifikation der Wärmelieferung

Die Netzbetreiberin liefert Wärme gemäss Auslegungsangaben des Kunden, welche im Wärmeliefervertag festgelegt sind. Die verfügbaren Fernwärmenetztemperaturen sind in den TAB festgehalten.

Lieferunterbrüche

Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden bei Instandstellungs-. Revisions- und Erweiterungsarbeiten, bei Betriebsstörungen und in allen Fällen unbedingter Notwendigkeit und höherer Gewalt. Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, iede Unterbrechung und Unregelmässigkeit in der Wärmelieferung schnellstmöglich zu beheben. Voraussehbare, länger dauernde Einschränkungen werden dem Kunden rechtzeitig angezeigt. Spätestens nach Ablauf eines Ausfalls von 24 Stunden am Stück stellt die Netzbetreiberin die Wärmelieferung wieder sicher, notfalls mit einer mobilen Wärmeerzeugungsanlage via eingebauten Notstutzen. Hierzu stellt der Kunde einen geeigneten Standplatz kostenlos zur Verfügung. Der Standort wird gemeinsam mit dem Kunden definiert. Die Netzbetreiberin garantiert die Grundversorgung auch im Falle eines Konkurses des Heizzentralenbetreibers Primeo Energie. Die Netzbetreiberin kann die Wärmelieferung sistieren, wenn und solange der Kunde wesentliche Bestimmungen des Vertrages trotz wiederholter schriftlicher Abmahnung verletzt oder trotz Abmahnung bei der Abwicklung des Vertrages gegen Gesetze verstösst.

Änderungen des Wärmebezuges

Eine geplante Erhöhung des maximalen Leistungswerts erfordert eine einvernehmliche Vertragsanpassung und muss der Netzbetreiberin mindestens ein Jahr im Voraus angemeldet werden. Wird der vertraglich vorgesehene maximale Leistungswert dauernd überschritten, ist die Anlage nach vorgängiger Absprache mit dem Kunden zu verstärken und der Kunde verpflichtet sich der Netzbetreiberin die entsprechenden Aufwendungen (Anschlussbeitrag und Kosten für Ausbau), deren Höhe die Parteien vor Erbringung der Aufwendungen festlegen, zu vergüten, Ändert sich der Bezug der geschätzten jährlichen Wärmmenge wesentlich und absehbar über einen längeren Zeitraum, beispielsweise durch energetische Gebäudesanierungen. Veränderungen am Gebäudevolumen, veränderte Nutzung oder Ähnliches, kann eine Partei eine Neuverhandlung über den vereinbarten Wärmepreis verlangen. Eine wesentliche Änderung des geschätzten jährlichen Wärmebezugs bedeutet eine Änderung um 15% oder mehr. Die Änderung des Wärmebezugs berechtigt den Kunden iedoch nicht zu einer Herabsetzung des Grundpreises.

2.5 Messung des Wärmebezugs

Die Netzbetreiberin misst den Wärmebezug des Kunden mit geeichten Messeinrichtungen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Netzbetreiberin liest die Messresultate periodisch ab. Zweifelt der Kunde die Richtigkeit der Anzeige des . Nutzenergiezählers an, so kann er jederzeit die Prüfung des Zählers durch die Netzbetreiberin oder ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. Die Kosten für von Kunden veranlasste Prüfungen, die die Richtigkeit bestätigen, trägt der Kunde. Ergibt die Prüfung des Nutzenergiezählers eine unzulässige Abweichung zur gesetzlich erlaubten Toleranz, so werden die Rechnungen der Netzbetreiberin entsprechend dem effektiven Energieverbrauch für denjenigen Zeitraum, auf den sich die Auswirkung der Abweichung nachweislich erstreckt, berichtigt, höchstens jedoch für die letzten fünf Jahre vor der Entdeckung der Abweichung. Ferner trägt Die Netzbetreiberin in diesem Falle die Kosten für die Prüfung der Messstelle.

Wärmekosten und Verrechnung

Einmalige Anschlussgebühr

Neben den nachfolgend definierten Grund- und Energiepreisen schuldet der Kunde der Netzbetreiberin eine einmalige Anschlussgebühr. Die Höhe dieser Gebühr stellt sich aus den Kosten für die aufzuwendenden Investitionen für den Anschluss (Leitung, Netzwerk) zusammen, Der Umformer, die Brauchwassererwärmung sowie deren Anschluss und allfällige Anpassungen an der bestehenden Wärmeverteilung werden durch den Kunden erstellt bzw. angepasst. Die Anschlussgebühr beträgt 100 CHF pro 1 kW Anschlussleistung, mind, CHF 5'000, Dem Kunden steht die Wahl der Höhe der einmaligen Anschlussgebühr gemäss Tarifmodell offen. Durch die Wahl der Höhe der einmaligen Anschlussgebühr kann er die Höhe des Grundpreises beeinflussen. Der Kunde kann sich bei Vertragsabschluss an den Erstellungskosten beteiligen, wobei im Gegenzug die jährlichen leistungsabhängigen Grundkosten gesenkt werden können. Die einmalige Anschlussgebühr wird zum Zeitpunkt der Erstellung der Hausanschlussleitung erhoben.

3.2 Veraütungen

3.2.1 Wärmekosten

Der Kunde schuldet der Netzbetreiberin für dessen Leistung eine Vergütung. Die Vergütung wird als Wärmekosten bezeichnet. Die iährlichen Wärmekosten setzen sich aus einem fixen Teil Grundkosten und aus einem variablen Teil Arbeitskosten zusammen. Die Grundkosten sind abhängig von der Anschlussleistung, die Energiekosten sind abhängig von der bezogenen Energiemenge. Die Wärmekosten ergeben sich aus der folgenden Berechnung (die Grundkosten pro Jahr werden zu den Arbeitskosten pro Jahr hinzugefügt):

Wärmekosten[CHF/a] = Grundkosten[CHF/a] + Arbeitskosten [CHF/a]

 $W\ddot{a}rmekosten[CHF/a] = Grundpreis \left[\frac{CHF}{DW}\right] \cdot Anschlussleistung [kW] + Energiepreis \left[\frac{CHF}{DWD}\right] \cdot bezogene Energiemenge [kWh/a]$

Die Kosten für Hilfsenergie sind in den Wärmekosten inbegriffen. Im Vertrag kann der durchschnittliche Wärmepreis pro kWh entnommen werden.

Gesetzliche Abgaben

Mehrwertsteuer:

Die Preisberechnungen verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Ansatz. Die MwSt. oder andere Abgaben, werden dem Kunden jedoch zusätzlich

Die jeweils gültigen CO2-Abgaben sind im CO₂ Abgabe:

Energiepreis inbegriffen.

3.2.2 Grundkosten

Durch die Wahl der Höhe der einmaligen Anschlussgebühr gemäss Tarifmodell kann der Kunde die Höhe des Grundpreises beeinflussen.

Der Kunde hat während der gesamten Vertragsdauer die fixen Grundkosten zu bezahlen. Diese Grundkosten sind in iedem Fall geschuldet, auch wenn in einem Jahr keine Wärme bezogen wird.

Indexierung Grundpreis

Die jährlichen fixen Grundkosten werden alliährlich an den im März geltenden Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte) gemäss nachfolgender Formel angepasst.

$$Grundkosten \, [\frac{CHF}{a}] = Grundpreis \left[\frac{CHF}{kW}\right] \cdot Anschlussleistung \, [kW] \cdot \frac{LiK \, [Marz \, Abrechnungsjahr]}{LiK \, [Dez \, 2015]}$$

Da die Preisbildung auf den getätigten Investitionen basiert, kann dieser Anfangspreis auch bei negativer Indexierung nicht unterschritten werden.

3.2.3 Energiekosten (Arbeitskosten)

Die Energiekosten für die gelieferte Wärme verbrauchsabhängig und werden aufgrund des beim Kunden gemessenen Wärmebezugs (in kWh) berechnet.

Es wurde ein Energiepreis (Arbeitspreis) auf der Basis März 2016 von 0.090 CHF/kWh festgelegt. Die Rücklauftemperatur primärseitig bei der Wärmeübergabestation des Kunden beträgt in der Regel max. 50°C. Ausnahmsweise darf ausserhalb der Heizperiode in der Zeit von Mai bis September die Rücklauftemperatur während 500 Stunden bis maximal zu einer Temperatur von 60°C überschritten werden. Wird die geforderte Rücklauftemperatur während der Heizperiode von Oktober bis April oder die Anzahl zulässigen Stunden überschritten, behält sich die Netzbetreiberin das Recht vor. den Energiepreis wie folgt zu erhöhen:

a)	Energiepreis bei Rücklauftempera-	0.090 CHF/kWh
	turen primärseitig von max 55°C	

a1)	Energiepreis bei Rücklauftempera
	turen primärseitig bis 60°C

a2) Energiepreis bei Rücklauftemperaturen primärseitig über 60°C

0.095 CHF/kWh 0.100 CHF/kWh

Indexierung Energiepreis (Arbeitspreis)

Der Energiepreis ist abhängig von den Energieträgern (Altholzschnitzel, Heizöl, Strom), die gemäss Vertrag zum Einsatz kommen. Der Energiepreis ist wie folgt indexiert:

Altholzschnitzelpreis

Als Altholzschnitzelpreis für das Abrechnungsiahr gilt der Preis des Altholzlieferanten in Rappen pro kWh Wärmeenergie, gemessen am Kesselaustritt.

Heizölpreis

Als Heizölpreis für das Abrechnungsjahr gilt der Durchschnitt der Preise für Heizöl extra leicht in Rappen pro Liter in den 12 Monaten vom April des Vorjahres bis im März des Abrechnungsjahres, publiziert vom Statistischen Amt des Kantons Basel-Stadt für Lieferungen von 6'001 bis 9'000 Liter franko Tank des Bezügers zuzüglich CO2-Abgabe.

Strompreis

Als Strompreis ailt der ieweilige Strompreis der EKZ Einsiedeln AG. Dietikon am 31. März des Abrechnungsjahres in Rappen pro Kilowattstunde gemäss aktuellem Stromtarif Konditionen für Kunden mit einem Gesamtbezug bis 100'000 kWh/a (EKZ Mixstrom Gewerbe 400 V). Es wird der Mittelwert aus Nieder- und Hochtarif verwendet.

Die Berechnung der Energiepreisindex (März 2016 Wert von 1.0) sieht wie folgt aus:

Energiepreisindex $EP_{Index} = 0.8 \cdot \frac{HP_a}{ID_a} + 0.14 \cdot \frac{OP_a}{OD_a} + 0.06 \cdot \frac{SP_a}{CD_a}$

	HPa :	Aktueller Holzschnitzelpreis Altholzlieferant im Abrechnungsjahr		Rp/kWh
	HP♭ :	Aktueller Holzschnitzelpreis Altholzlieferant (Referenzwert)	1.0	Rp/kWh
:	OP _a :	Aktueller Heizölpreis im Abrechnungsjahr		CHF/100Lit
	OP _b :	Basis Heizölpreis (Referenzwert)	70	CHF/100Lit
	SP _a :	Aktueller Strompreis im Abrechnungsjahr		Rp/kWh
	SP _b :	Basis Strompreis (Referenzwert 31.03.2016)	16.71	Rp/kWh

Die zur Berechnung der jährlichen Energiekosten massgebende bezogene Energiemenge wird an der Wärmeabrechnungsstelle gemäss TAB (Prinzipschema) geeicht gemessen.

$$Energiekosten \left[\frac{\text{CHF}}{a}\right] = Energiepreis \left[\frac{\text{CHF}}{kWh}\right] \cdot bezogene \ Energiemenge \ [kWh/a] \cdot EP_{index}$$

4 Allgemeine Preisinformationen 4.1 Information über Preisänderung

Die Anpassung der Wärmepreise erfolgt jeweils auf den 31.12. eines jeden Jahres mit dem Index des jeweiligen Jahres per März. Der EVE übernimmt die Referenzwerte ab 2019 von Primeo Energie. Grundsätzlich sind die Parteien bestrebt, sämtliche Aspekte der Preisgestaltung in offenen und transparenten Gesprächen zu lösen. Jede Partei ist berechtigt, die andere Partei schriftlich zu derartigen Gesprächen aufzufordern.

4.2 Ausserordentliche Preisanpassungen

Änderungen von gesetzlichen Abgaben oder Gebühren (inkl. MwSt.; CO₂-Abgaben, Lenkungsabgaben) führen zur Anpassung der Preise. Solche werden insbesondere auch im Falle einer Preisreduktion an den Kunden weitergegeben.

4.3 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Netzbetreiberin stellt dem Kunden die Grund- und Energiekosten für Wärme normalerweise guartalsweise per Akonto in Rechnung. Ende Dezember (vorbehältlich Mwst-Anpassungen) wird auf Basis der Energiemessung die aktuelle Wärmebezugsmenge berechnet. Diese bildet zusammen mit den zum Zeitpunkt der Abrechnung geltenden Preisindizes gem. Art 3 die Grundlage für die definitive Abrechnung. Alle im Vertrag genannten Geldbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer oder andere Abgaben inkl. Lenkungssteuern, ausgenommen der CO₂-Abgabe von Heizöl, welche im Energiepreis inbegriffen ist. Diese wird zum jeweils gültigen Steuersatz im Zeitpunkt der Fälligkeit der einzelnen Zahlung berechnet und ist zusätzlich zur Zahlung zu erbringen. Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Fakturadatum zu begleichen. Stichtag ist jeweils der letzte Tag der Abrechnungsperiode. Fallen der Vertragsbeginn und das Vertragsende mitten in ein Quartal, beziehungsweise mitten in einen Monat, sind die Grundkosten im entsprechenden Quartal beziehungsweise Monat pro rata temporis geschuldet. Bei Nichtbegleichung von Rechnungen gerät der Kunde nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung in Verzug. Für ausstehende Rechnungsbeträge kann die Netzbetreiberin Mahnspesen von CHF 50.00 exkl. MwSt. sowie Verzugszinsen von 5% p.a. in Rechnung stellen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Ist der Kunde in Verzug, kann die Netzbetreiberin nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Wärmelieferung reduzieren oder einstellen, bis die offenen Rechnungen beglichen sind. Die Einstellung der Nutzenergielieferung befreit die Kundin nicht vor der Erfüllung ihrer vertraglichen Veroflichtungen. Ist er Kunde mehr als zwei Monate in Verzug, kann die Netzbetreiberin den Vertrag auf das Ende des laufenden Monats gem. Art. 5.2 künden.

5 Vertragsdauer und Beendigung des Vertrags

5.1 Vertragsdauer

Der Wärmeliefervertrag tritt nach Unterzeichnung in Kraft. Er wird für eine feste Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen und ist während dieser Laufzeit nicht ordentlich kündbar. Der Wärmeliefervertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern er nicht durch eine der beiden Parteien, unter Einhaltung der Frist von sechs Monaten vor Ablauf der 25-jährigen Vertragsdauer oder einer fünfjährigen Verlängerung, schriftlich gekündigt wird. Sollten die für den Bau und Betrieb des Fernwärmenetzes erforderlichen Bau- und Betriebsbewilligungen oder Durchleitungsrechte nicht erteilt werden, so fällt der Vertrag per definiertem Datum ohne weiteres dahin.

5.2 Ausserordentliche Vertragsauflösung

Die Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 90 Tagen auf Monatsende zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt grundsätzlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn die andere Vertragspartei nach vorgängiger schriftlicher Androhung der Vertragsauflösung und nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist wesentliche vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllt. Bei wichtigen Gründen, welche sich direkt oder indirekt aus Problemen technischer Natur ergeben, verpflichten sich die Parteien, diese vorab auf dem Weg gemeinsamer Verhandlungen zu lösen. Bei deren Scheitern ist ein Chefgespräch durchzuführen und eine Behebungszeit einzuräumen, bevor Art. 5.2 Abs. 1 zur Anwendung gelangt.

5.3 Beendigungsfolgen

Endet der Wärmeliefervertrag durch Ablauf der festen Vertragsdauer oder einer Verlängerungsdauer, so ist die Netzbetreiberin berechtigt und verpflichtet, die obiektbezogenen Anlagen gemäss TAB (Prinzipschema) auf eigene Kosten abzubauen und zu entfernen. Der Kunde entscheidet über den Rückbau oder Verbleib der Anschlussleitung. Die Anschlussleitung wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fachgerecht ausser Betrieb genommen. Die Netzbetreiberin entfernt die Leitungen innert einem Jahr auf ihre Kosten. Verbleibt die Anschlussleitung länger als 1 Jahr auf dem Grundstück des Kunden, geht die Leitung ins Eigentum des Kunden über und die Rückbaukosten gehen fortan zu Lasten des Kunden. Bei einer ausserordentlichen Vertragsbeendigung hat die Partei, die den Wärmeliefervertrag verletzt oder vorzeitig beendet hat, die Kosten des Rückbaus aller Anlagen des Kunden und der nicht mehr benötigten Anlagen für die Belieferung des Kunden bis zur Liefergrenze zu bezahlen.

5.4 Vertragsübertragungen

Die Parteien verpflichten sich, den Vertrag bei einer Handänderung des Grundstücks auf den neuen Eigentümer mit der Pflicht zur Weiterüberbindung zu übertragen. Der neue Grundstückseigentümer tritt an Stelle des bisherigen Grundstückseigentümers mit sämtlichen Rechten und Pflichten des Vertrags ein. Das analoge gilt, wenn ein Baurecht begründet wird oder Stockwerkeigentum oder andere Nutzungsberechtigungen an der betroffenen Liegenschaft. Bis zur direkten schriftlichen Vertragsübernahme durch die neuen Berechtigten bleibt der bisherige Kunde an den Vertrag gebunden. Das gilt unabhängig von der Erklärung für Forderungen, die vor dem Vertragsübergang entstanden sind.

S Schlussbestimmungen

6.1 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Anlagen auf der Primärseite (vgl. TAB, Prinzipschema) sind während der gesamten Vertragsdauer und auch nach Beendigung des Wärmeliefervertrages Eigentum von berechtigten Dritten. Die Anlagen auf der Sekundärseite gehören dem Kunden. Die beiden Parteien anerkennen ausdrücklich diese Eigentumsverhältnisse an den Anlagen. Die Grenze zwischen Primär- und Sekundärseite ergibt sich aus dem Prinzipschema (vgl. TAB, Prinzipschema). Zur Sicherung der Investitionen der Netzbetreiberin, räumt der Kunde der Netzbetreiberin unentgeltlich die notwendigen Dienstbarkeiten (Benützungsrecht an Räumen, Haussentrale. Leitungsbaurecht Hausanschlussleitung) ein. Die

Dienstbarkeitsverträge für Durchleitungsrechte von Hauptleitungen der Netzbetreiberin auf dem Grundstück des Kunden werden nach Abschluss der Projektierung den konkreten Verhältnissen angepasst und im Dienstbarkeitsvertrag abgegolten. Der Kunde unterstützt die Netzbetreiberin beim Abschluss der Dienstbarkeiten und erteilt ihm die notwendigen Vollmachten.

6.2 Mitwirkungs- und Koordinationspflichten

Kunde und Netzbetreiberin stellen sich gegenseitig sämtliche für die Planung, Erstellung und Unterhalt der Anlagen zur Nutzung der Wärme erforderlichen Informationen zur Verfügung. Im Übrigen gelten die TAB. Die Vertragsparteien melden sich gegenseitig allfällige Unterbrüche ihrer Anlagen infolge Störungen, Revisionen oder Sanierungen etc. so frühzeitig wie möglich.

6.3 Haftung

Die Netzbetreiberin trägt das Betriebsrisiko sowie die Haftpflicht für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen bis zur Übergabestation respektive der definierten Liefergrenze (vgl. TAB, Prinzipschema). Der Kunde trägt das Betriebsrisiko sowie die Haftpflicht für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen ab Übergabestation / Liefergrenze (vgl. TAB, Prinzipschema)

Jede Partei hat von sich aus, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch den Betrieb ihrer Anlagen und der Anlagen der anderen Partei entstehen können. Massgebend ist der Stand der Technik im Zeitpunkt der Erstellung sowie die anwendbaren gesetzlichen Normen und weitere anwendbaren Sicherheitsvorschriften. Vorübergehende Einschränkungen der Wärmelieferung von maximal 24 Stunden, zu denen der Netzbetreiberin aufgrund von Art. 2.3 oder einer anderen vertraglichen Bestimmung berechtigt ist. gelten nicht als Vertragsverletzungen oder Versorgungsstörungen. für welche der Netzbetreiberin haften würde. Für darüberhinausgehende Einschränkung der Wärmelieferung und Haftung besteht die Pflicht nach Lieferung gemäss Art.2.3. Eine Haftung bei Ereignissen höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zustände, innere Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignisse, Explosionen, usw. ist in jedem Fall ausgeschlossen.

6.4 Versicherungen

Die Sachversicherungen (Feuer, Wasser, Elementarschäden usw.) der Anlage auf dem Grundstück des Kunden sind Sache des Kunden. Der Gebäudeversicherung ist durch den Kunden der bauliche Mehrwert zu melden. Der Kunde verpflichtet sich im Schadensfall, von der Gebäudeversicherung geleistete Zahlungen für Wasser-, Feuer- und Elementarschäden an der Anlage im vollen Umfang der Netzbetreiberin weiterzuleiten.

Die Netzbetreiberin schliesst seinerseits auf eigene Kosten für die Erstellung der Anlage eine Bauherrenhaftpflichtversicherung und eine Bauwesenversicherung ab. Die Parteien händigen sich gegenseitig auf erstes Verlangen eine Kopie der Versicherungspolicen oder einen Versicherungsnachweis aus.

6.5 Vertragsänderungen

Allfällige Ergänzungen und Änderungen des Vertrages oder dessen Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt insbesondere für die Schriftformklausel. Die jährlichen Preisanpassungen und Informationen über die indexierten Grund- und Energiepreise stellen keine Vertragsänderungen dar, sondern richten sich nach den in den vorliegenden AGB EVE definierten Indexierungen.

6.6 Mitteilungen, Kontaktstellen, Kommunikation

Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlandt werden können.

6.7 Teilunwirksamkeit des Vertrags

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dessen Bestandteile unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrags nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame und wirtschaftliche

möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen, die sich ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

6.8 Verhandlungsklausel

Wenn sich die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen der Vertrag zustande gekommen ist, in unvorhersehbarer Weise massgeblich verändern, so dass einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann, haben die Parteien Anspruch darauf, dass der Vertrag entsprechend den geänderten Verhältnissen angepasst wird.

Dies gilt insbesondere bei:

- Feuersbrunst, Überschwemmungen, Naturkatastrophen sowie zivile und militärische Entscheide, welche zu einer Einstellung der Versorgung oder des Bezuges führen.
- Schwere Betriebsunfälle, welche die Produktion, die Verteilung und die Wärmenutzung beeinträchtigen oder verhindern sowie Erweiterungen und Unterhaltsarbeiten, die einen Versorgungsoder Bezugsunterbruch bedingen.
- Taten, ausgeführt durch Dritte, einschliesslich Streiks, welche den Betreib beeinträchtigen und die Vertragsparteien ausser Stand setzen, diesen Umständen zu begegnen, und wenn als Folge davon einem Partner die Erfüllung des Vertrags oder einzelner Bestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann.
- Erlass neuer gesetzlicher Grundlagen.
- Wesentliche und gleichzeitig für den Vertrag relevanten Änderungen der vorliegenden AGB EVE und der TAB.

Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die generellen und geänderten Vertragsbedingungen in kürzester Zeit wieder erfüllen zu können, in einer Art und Weise, welche der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommt.

6.9 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Der Wärmeliefervertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Klagen vor den staatlichen Gerichten ist Einsiedeln.

6.10 Ausfertiauna

Der Wärmeliefervertrag wird in zwei Originalexemplaren ausgefertigt. Die Netzbetreiberin und der Kunde erhalten je ein Originalexemplar. Handschriftliche Ergänzungen im Vertrag müssen von beiden Parteien mit Kürzel und Datum bestätigt werden damit sie wirksam werden. Die Verträge werden im Normalfall nicht mit handschriftlichen Ergänzungen versehen.

Anhang 1: Technische Anschlussbedingungen (TAB), 31.12.2018

Version: 31.12.2019